

**Geschäftsordnung für den Gemeinderat
mit Änderungen vom 21.02.2011, 27.02.2012, 14.11.2016,
05.02.2024, 24.07.2024, 04.11.2024, 09.12.2024 sowie
17.03.2026**

Aufgrund des § 36 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
- GemO - hat sich der Gemeinderat am 20. Februar 1995
folgende **Geschäftsordnung** gegeben.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzende / Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister als Vorsitzende / Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen und Stadträte).
- (2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister vertritt die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister. Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters führen die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreterinnen / Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz gem. §§ 25, 48 Absatz 1, 49 GemO.

§ 2

Mitgliedervereinigungen

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträtinnen oder Stadträten bestehen.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, den Namen der Vorsitzenden / des Vorsitzenden und den seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie ihre Auflösung der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister mit.
- (3) Die Bestimmungen des § 7 dieser Geschäftsordnung über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.
- (4) Die Stadt kann den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

§ 3

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat berät gemäß § 33 a GemO und § 4 Hauptsatzung die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesord-

nung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats.

- (2) Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister als Vorsitzende / Vorsitzendem, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, der Stellvertreterin / dem Stellvertreter der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters, den Fraktionsvorsitzenden und in den Fällen, in denen die Interessen eines oder mehrerer Ortsteile berührt sind, der jeweiligen Ortsvorsteherin / dem jeweiligen Ortsvorsteher. Im Falle der Verhinderung einer Fraktionsvorsitzenden / eines Fraktionsvorsitzenden oder einer Ortsvorsteherin / eines Ortsvorstehers wird dieser durch eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter in der Reihenfolge der Wahl vertreten.
- (3) Für den Geschäftsgang des Ältestenrats gilt diese Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird:
 - a) Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister beruft die Sitzungen des Ältestenrats ein. Im Übrigen ist eine Sitzung des Ältestenrats einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Ältestenrats beantragt wird.
 - b) Die Einladung zu den Sitzungen des Ältestenrats erfolgt form- und fristlos.
 - c) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 17 Absatz 2 GemO.

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRÄTINNEN UND STADTRÄTE UND DER ZUR BERATUNG ZUGEZOGENEN EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER UND SACHVERSTÄNDIGEN

§ 4

Rechtsstellung der Stadträtinnen und Stadträte

- 1) Die Stadträtinnen und Stadträte sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträtinnen und Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- 3) Die Stadträtinnen und Stadträte entscheiden gem. § 32 Absatz 1 bis 3 GemO im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 5

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträtinnen und Stadträte

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträtinnen und Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträtinnen und Stadträte kann in Angelegenheiten i. S. v. Satz 1 verlangen, dass den Stadträtinnen und Stadträten oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsstellerinnen und Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jede Stadträtin / jeder Stadtrat kann an die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderates von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Absatz 3 Satz 3 GemO geheim zuhaltenden Angelegenheiten.

§ 6

Amtsführung

Die Stadträtinnen und Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohnerinnen und Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Vorsitzende / der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen. §§ 17 Absatz 1, 34 Absatz 3 GemO.

§ 7

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträtinnen und Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohnerinnen und Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 10 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung bekanntgegeben worden sind.
- (2) Stadträtinnen und Stadträte dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- (3) Die Stadträtinnen und Stadträte erklären, dass keine weitere Person neben ihnen Zugriff auf das Postfach der jeweiligen, persönlichen der Verwaltung angegebene E-Mail-Adresse hat. Außerdem bestätigen sie, dass sie keine Informationen oder Unterlagen, die nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen betreffen, vorsätzlich oder fahrlässig an die Öffentlichkeit geben werden beziehungsweise, dass solche durch Zusendung an die jeweilige E-Mail-Adresse fahrlässig an die Öffentlichkeit gelangen können. Des Weiteren verpflichten sich die Stadträtinnen und Stadträte, dass sie, nach Ausscheiden aus dem Amt, alle vorhandenen Daten löschen (vgl. §§ 17 Absatz 2, 35 Absatz 2 GemO).

§ 8

Vertretungsverbot

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohnerinnen und Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet gem. § 17 Absatz 3 GemO die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister.

§ 9

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Eine Stadträtin / ein Stadtrat oder eine / ein zur Beratung zugezogene Einwohnerin / zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihr / ihm selbst oder

folgenden Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann:

1. Der Ehegattin / dem Ehegatten, Lebenspartnerin / Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. Eine / einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandte / Verwandten oder eine / einem durch Annahme an Kindes statt Verbundene / Verbundenen,
 3. Eine / einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägere / Verschwägerten oder als verschwägert Geltende / Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht oder
 4. Eine / einer von ihr / ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (1) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn die Stadträtin der Stadtrat oder die zur Beratung zugezogene Einwohnerin / der zur Beratung zugezogene Einwohner
1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich die Stadträtin / der Stadtrat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
 2. oder deren Ehegattin / dessen Ehegatte, Lebenspartnerin / Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafterin / Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung eines unmittelbaren Vor- oder Nachteiles bringen kann. Ist die Stadträtin / der Stadtrat oder die zur Beratung hinzugezogene Einwohnerin / der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreterin / Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot,
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, dem die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreterin / Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Die Stadträtin / der Stadtrat und die zur Beratung hinzugezogene Einwohnerin / der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei der / dem ein Tatbestand

vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit der / des Betroffenen bei Stadträtinnen und Stadträten der Gemeinderat, sonst die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister.

- (5) Wer wegen Befangenheit gemäß § 18 GemO an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung, bei nichtöffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum verlassen.

III. SITZUNGEN DES GEMEINDERATS

§ 10

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung gem. § 35 GemO bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 11

Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge sowie über die Anträge der Fraktionen.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 12

Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemein-

derat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträtinnen und Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.

- (2) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Tagesordnung gem. § 13 dieser Geschäftsordnung mit. In der Regel finden Sitzungen dienstags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträtinnen und Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind gem. § 34 Absatz 1 und 2 GemO rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

§ 13 Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträtinnen und Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen gem. § 34 Absatz 1, § 35 Absatz 1 GemO durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Sie / er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

§ 14 Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 12 dieser Geschäftsordnung fügt die Oberbürger-

meisterin / der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten. Darüber hinaus stehen die Beratungsunterlagen auch im Ratsinformationssystem ab diesem Zeitpunkt zur Verfügung.

- (2) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Stadträtinnen und Stadträte bestimmt, soweit sie nichtöffentliche Sitzungen betreffen. Über den Inhalt der Vorlagen ist so lange Verschwiegenheit zu wahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist. Nichtöffentliche Beratungsunterlagen dürfen nicht aus dem Ratsinformationssystem ausgedruckt oder anderweitig vervielfältigt werden.
- (3) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Stadt Bad Krozingen zu veröffentlichen.

§ 15

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt gem. § 36 Absatz 1 GemO die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss (§ 37 Absatz 1 GemO).

§ 16

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller anwesenden Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte zur Sache zu sprechen.
- (6) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Stadträtinnen und Stadträte oder einer Fraktion muss die Sitzung unterbrochen werden.

§ 17

Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat die Vorsitzende / der Vorsitzende. Sie / Er kann den Vortrag einer Beamtin / einem Beamten oder einer / einem Beschäftigten der Stadt oder anderen Personen übertragen.
- (2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen / Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzu zu ziehen.
- (5) Die Vorsitzende / Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamtinnen und Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zu ziehen (§§ 33, 71 Absatz 4 GemO).
- (6) In nichtöffentlichen Sitzungen sind Beamtinnen und Beamte oder Angestellte der Stadt nur zuzuziehen, wenn ihre Teilnahme entsprechend der Tagesordnung erforderlich ist.

§ 18

Redeordnung

- (1) Die Vorsitzende / Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 17 Absatz 1). Sie / Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Eine Teilnehmerin / Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf erst das Wort ergreifen, wenn es ihr / ihm von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 20) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an die jeweilige Rednerin / den jeweiligen Redner sind mit deren / dessen und der Vorsitzenden / des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

- (4) Die Vorsitzende / Der Vorsitzende kann nach jeder Rednerin / jedem Redner das Wort ergreifen, sie / er kann ebenso der / dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Eine Rednerin / Ein Redner darf nur von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung ihrer / seiner Befugnisse unterbrochen werden. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende kann die Rednerin / den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

§ 19 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Die Vorsitzende / der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt oder in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, sollen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 20 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand, nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer der Antragstellerin / dem Antragsteller und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion eine Rednerin / ein Redner Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
- a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen
 - b) der Schlussantrag (§ 16 Absatz 5 dieser Geschäftsordnung)
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen
- (4) Eine Stadträtin / Ein Stadtrat, die / der selbst zur Sache gesprochen hat,

kann Anträge nach Absatz 3 Buchstabe b und c nicht stellen.

§ 21

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 22 dieser Geschäftsordnung) und Wahlen (§ 23 dieser Geschäftsordnung).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend oder stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Stadträtinnen und Stadträte. Ist auch die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zur Stellvertretung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte beziehungsweise des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Absatz 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden einer Stadträtin / eines Stadtrates durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Die Vorsitzende / der Vorsitzende hat sich gem. § 37 GemO vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 22

Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 20) wird vor Sachanträgen (§

19) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Abgestimmt wird in der Regel über ein digitales Abstimmungssystem. Die / Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Anruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.
 - a) Die abstimmungsberechtigten Mitglieder des Gemeinderates geben ihre Stimme ab, indem sie an ihrem Abstimmungsgerät die gewünschte Taste "JA", "NEIN" oder "Enthaltung" betätigen. Maßgeblich für das durch das Abstimmungssystem festgehaltene Abstimmungsverhalten ist die Taste, die vor Ablauf der Abstimmungszeit zuletzt gedrückt wurde. Im Zweifelsfall ist das Ergebnis durch Wiederholung der Abstimmung festzustellen.
 - b) Das Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Gemeinderatsmitgliedes sowie das stimmengenaue Abstimmungsergebnis werden nach jeder Abstimmung in geeigneter Form im Saal angezeigt und elektronisch gespeichert.
- (4) Fällt das digitale Abstimmungssystem aus technischen Gründen aus oder gibt es sonstige Gründe, die einer Abstimmung über das elektronische Abstimmungssystem entgegenstehen, erfolgt die Abstimmung durch Handheben. Im Zweifelsfall wird das Ergebnis dann durch Gegenprobe oder Wiederholung der Abstimmung festgestellt.
- (5) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung über das digitale Abstimmungssystem durchgeführt werden.

§ 23 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Die

Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Bewerberin / ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

- (2) Die Stimmzettel sind von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder einer / eines städtischen Bediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Die Vorsitzende / der Vorsitzende oder in seinem Auftrag die Schriftführerin / der Schriftführer stellt in Abwesenheit der zur Losziehung bestimmten Stadträtin / des zur Losziehung bestimmten Stadtrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen (§ 37 Absatz 7 GemO).

§ 24

Ernennung, Einstellung und Entlassung der städtischen Bediensteten

- (1) Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister, der Gemeinderat oder der zuständige Personalausschuss entscheiden gem. § 24 Abs. 2 GemO sowie den §§ 7, 10 Abs. 2 der Hauptsatzung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der städtischen Bediensteten.

§ 25

Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehrt oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Rednerinnen / Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 26

Bürgerinnen- und Bürgerfragen

- (3) Einwohnerinnen und Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Absatz 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Stadtangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Bürgerinnen- und Bürgerfragen).
- (4) Grundsätze für die Bürgerinnen- und Bürgerfragen:
- a) Die Fragestunde findet in der Regel zu Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jede / jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in dieser Zeit zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Fragen stellen. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt die Vorsitzende / der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt die Vorsitzende / der Vorsitzende der Fragenden / dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht die Fragende / der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Die Vorsitzende / der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabesachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 27

Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, einer Stadträtin / eines Stadtrates oder betroffener Personen- oder Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Er gibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachla-

ge, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

IV. BESCHLUSSFASSUNG IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN UND DURCH OFFENLEGUNG

§ 28

Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann gem. § 37 Absatz 1 GemO im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträtinnen und Stadträten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 29

Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträtinnen und Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen. Innerhalb dieser kann dem Antrag widersprochen werden. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

V. NIEDERSCHRIFT

§ 30

Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:

- Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- den Namen des Vorsitzenden,
- die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder,
- die Gegenstände der Verhandlung,

- die Anträge,
 - die Abstimmungs- und Wahlergebnisse unter Angabe der Namen der Mitglieder,
 - den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
 - Befangenheiten
- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Mindestinhalten ist der wesentliche Inhalt der Beratung in zusammengefasster Form darzustellen, soweit dies zum Verständnis des Beratungsverlaufs und der Entscheidungsfindung erforderlich ist.

Hierzu zählen insbesondere:

- entscheidungserhebliche Argumente und Abwägungsgesichtspunkte,
- verbindliche Erklärungen der Verwaltung,
- Aufträge an die Verwaltung.

Eine vollständige wörtliche Wiedergabe aller Redebeiträge erfolgt nicht. Zwischenrufe, Beiträge auf Zuruf oder nicht zur Sache gehörende Wortmeldungen werden grundsätzlich nicht in die Niederschrift aufgenommen.

- (3) Die Mitglieder des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Das Verlangen auf Aufnahme einer Erklärung ist vor deren Abgabe geltend zu machen.
- (4) Tonaufzeichnungen und mögliche zukünftige Videoaufzeichnungen dienen ausschließlich der internen Erstellung der Niederschrift. Sie werden gemeinsam mit der Niederschrift archiviert.
- (5) Bei Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren (§ 28) oder durch Offenlegung (§ 29) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (6) Die Regelungen des § 30 gelten entsprechend für die Niederschriften der Ausschüsse und des Ältestenrats, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 31 Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird von der Schriftführerin / dem Schriftführer geführt. Sofern die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister keine besondere Schriftführerin / keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist sie / er Schriftführerin / Schriftführer.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

Die Niederschrift ist gem. § 38 Absatz 2 GemO von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, von zwei Stadträtinnen / Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und von der Schriftführerin / dem Schrift-

führer zu unterzeichnen. Ist keine besondere Schriftführerin / kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister als Vorsitzende und Schriftführerin / Vorsitzender und Schriftführer.

§ 31a

Protokollerstellung mittels KI-Software

- (1) Die Tonaufzeichnungen dürfen mittels automatisierter Transkription und Protokollierung durch KI-Prozesse für einen Protokollentwurf verarbeitet werden.
- (2) Sie dürfen ausschließlich von der Sitzungsleitung und der Schriftführung zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden.
- (3) Nach Genehmigung der Niederschrift sind alle Aufzeichnungen und automatisch erstellten Entwürfe unverzüglich zu löschen. § 30 (4) bleibt davon unberührt.
- (4) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 32

Anerkennung der Niederschrift

- (1) Die Niederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen sind nach Genehmigung gemäß § 32 Absatz 3 im Ratsinformationssystem einsehbar. Ein Umlauf findet nicht statt.
- (2) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet nach § 38 Abs. 2 GemO der Gemeinderat.

§ 33

Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen im Ratsinformationssystem Einsicht nehmen. Das Ausdrucken oder anderweitiges Vervielfältigen von nichtöffentlichen Niederschriften ist untersagt.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Bürgerinnen und Bürgern gestattet (§ 38 Absatz 2 GemO).

VI. GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 34

Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzende / Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister. Sie / Er kann die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, einen seiner Stellvertreter oder, wenn alle Stellvertreterinnen und Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, des Gemeinderats ist, mit ihrer / seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister. Sie / Er kann die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, des Gemeinderats ist, mit ihrer / seiner Vertretung beauftragen.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträtinnen und Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträtinnen und Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen und Sitzungen der beratenden Ausschüsse können nicht-öffentlich oder öffentlich erfolgen.
- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertretung rechtzeitig zu verständigen. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt die Vorsitzende / der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertretung.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

§ 36

Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 17.03.2026 außer Kraft.

Bad Krozingen, den 12.05.2026

gez. Volker Kieber
Oberbürgermeister